OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190054/3/VG/MH

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29.11.2019, GZ: BauR01-17/7-2019-Nes, betreffend Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme in einer Angelegenheit der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) erteilte mit Bescheid vom 29.11.2019, GZ: BauR01-17/7-2019-Nes, dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme den Auftrag, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einen näher genannten Betrag zu überweisen oder bei der belangten Behörde einzuzahlen. Vollstreckt werden soll der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Großraming vom 31.05.2019, GZ: 131-9/2019 (in der Folge: Titelbescheid).

Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und wendete – soweit hier relevant – ein, der Kostenvoranschlag sei irrelevant und er benötige noch Zeit zum Renovieren.

Mit Schreiben vom 13.01.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, und des darauf befindlichen Objekts x (Grundbuchsauszug, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Der Bürgermeister der Gemeinde Großraming trug mit dem rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 31.05.2019 dem Bf – soweit hier relevant – näher bezeichnete baupolizeiliche Aufträge zur Mängelbehebung auf (Titelbescheid, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Dieser Verpflichtung kam der Bf nicht nach.

Die Androhung der Ersatzvornahme erging mit Schreiben vom 22.08.2019 (ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die belangte Behörde holte für die Durchführung der mit Bescheid vom 31.05.2019 aufgetragenen Arbeiten aufgeschlüsselte Angebote für das verfahrensgegenständliche Objekt ein. Mit Schreiben vom 13.11.2019 übermittelte die belangte

Behörde dem Bf die eingeholten Angebote mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Schreiben vom 25.11.2019 erklärte der Bf, der Kostenvoranschlag sei irrelevant, er nehme ihn nicht zur Kenntnis, da er nur anhand von Fotos gemacht worden und er nicht anwesend gewesen sei (ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf.

Im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.03.2012, 2010/05/0090; 24.01.2013, 2011/06/0184; 28.05.2013, 2011/05/0139). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist geklärt und wird vom Bf auch nicht bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Im Übrigen wurde eine mündliche Verhandlung auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist der angefochtene Bescheid mit dem dem Bf die Vorauszahlung der Kosten für eine Ersatzvornahme aufgetragen wurde, weil der Bf - soweit hier relevant - einen rechtskräftig gewordenen baupolizeilichen Auftrag (Titelbescheid vom 31.05.2019) nicht erfüllt hat. Zum Beschwerdeverfahren betreffend eines rechtskräftig gewordenen feuerpolizeilichen Auftrags wird auf die hg. Entscheidung zu LVwG-190055 hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind bzw. ein verbleibender Überschuss zurückzuerstatten ist (vgl. Larcher, Vollstreckung im Verwaltungsrecht [2009] Rz 289). Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages setzt das Vorliegen einer Androhung der Ersatzvornahme voraus (VwGH 21.11.2002, 2002/07/0107).

Die Ersatzvornahme wurde dem Bf mit Schreiben vom 22.08.2019 unter Setzung einer Frist von vier Wochen angedroht. Gleichzeitig wies die belangte den Bf darauf hin, sollte der Bf seiner Verpflichtung nicht nachkommen, werde die Leistung auf seine Gefahr und Kosten von jemand anderem erbracht. Die Voraussetzungen für den Kostenvorauszahlungsbescheid sind dadurch erfüllt.

Wurden die für die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen Kostenvoranschlag eines hiezu befugten Unternehmens belegt und dem Bf die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der Behauptung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt, bringt der Bf jedoch gegen die vorgenommene Veranschlagung der Kosten nichts vor, war die Behörde auf Grund des vorliegenden unbedenklichen Kostenvoranschlags eines befugten Unternehmens auch nicht gehalten, von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzuführen (vgl. VwGH 22.05.2013, 2011/03/0086).

Ein Kostenvorauszahlungsauftrag im Sinne des § 4 Abs. 2 VVG setzt ein Ermittlungsverfahren voraus, in dem die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung festgestellt werden müssen. Die Vorauszahlung der Kosten erfolgt nur gegen nachträgliche Verrechnung. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise zur Ermittlung der Grundlage für die Schätzung (beispielsweise durch Einholung von Angeboten von Fachfirmen oder eines Sachverständigengutachtens) bleibt der Behörde überlassen; darauf hat der Verpflichtete keine Einflussmöglichkeit (vgl. Larcher, aaO, Rz 213ff). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss eine amtliche Kostenschätzung aber jedenfalls so aufgeschlüsselt sein, dass dem Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt wird (vgl. VwGH 23.07.2009, 2008/05/0076, mwN).

Wie festgestellt, brachte die belangte Behörde dem Bf die aufgeschlüsselten Angebote im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Dem Bf war somit im verwaltungsbehördlichen Verfahren eine Überprüfung der Angemessenheit der Kosten möglich. Der Bf wendete gegen die Angemessenheit der Angebote nichts ein, sondern erklärte nur, er nehme diese nicht zur Kenntnis.

Es ist daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch